

öffentlich

Fachamt: Stadtplanungsamt
Datum: 27.12.2007

Rat

08.01.2008

Tagesordnungspunkt:

Errichtung einer Abfallbehandlungsanlage zur energetischen Verwertung heizwertreicher Abfälle in Paderborn-Mönkeloh
Genehmigungsantrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antragsgegenstand: Erteilung der 1. Teilgenehmigung für die Errichtung der Abfallbehandlungsanlage
- Einwendungen der Stadt Paderborn

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Paderborn lehnt den vorliegenden Antrag auf Errichtung einer Abfallbehandlungsanlage ab.
Die Antragsunterlagen insgesamt sind unvollständig, widersprüchlich und fehlerhaft.
2. Die vorgesehene Anlagentechnik/Rauchgasreinigungstechnik entspricht nicht den heutigen technischen Möglichkeiten und berücksichtigt nicht die Interessen der Paderborner Bevölkerung.
3. Das vielfach geforderte aussagekräftige humantoxikologische Gutachten auf der Basis einer Vorbelastungsuntersuchung liegt bis heute nicht vor.
Die Stadt Paderborn hält an dieser Forderung fest.
4. Die Stadt Paderborn stellt fest und bemängelt, dass entscheidungserhebliche der Genehmigungsbehörde vorliegende behördliche Unterlagen nicht öffentlich ausgelegt worden sind.
5. Die Stadt Paderborn stellt fest und bemängelt, dass die Berechnung des Beurteilungsgebietes falsch ist. Die fehlerhafte Darstellung des Beurteilungsgebietes bereits in der Kurzfassung wird bewertet als der gezielte Versuch, betroffene Bürger von Einwendungen abzuhalten.
6. Die Stadt Paderborn stellt fest und bemängelt, dass die Feuerungswärmeleistung gezielt mit 60 MW angegeben wird, um dadurch die Notwendigkeit einer Vorbelastungsuntersuchung zu umgehen.
7. Die Stadt Paderborn stellt fest und bemängelt, dass der Antragsteller versucht, sich auf der Basis eines unzulässig hohen Abgasvolumenstromes überhöhte Emissionsfrachten genehmigen zu lassen. Die auf dieser Basis erfolgte Auslegung der Abgasreinigung und die erstellte Immissionsprognose sind ungültig.

8. Die Stadt Paderborn als Einwender fordert von der Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde die Einstellung des Verfahrens.
9. Der nachfolgenden Stellungnahme sowie der Vorbemerkung wird zugestimmt.

Begründung

1. Vorbemerkung

Die KMG Kraftwerksgesellschaft Mönkeloh GmbH & Co. KG beabsichtigt, im Industriegebiet Mönkeloh an der Torgauer Straße 6 (Flur 50, Flurstücke 331, 853) eine Abfallbehandlungsanlage zur energetischen Verwertung heizwertreicher Abfälle zu errichten und zu betreiben.

Hinsichtlich des Ablaufes des bisherigen Genehmigungsverfahrens wird auf die Sitzungsvorlage-Nr. 0359/07 zur Sondersitzung des Rates am 20.12.2007 verwiesen.

Wie in o.g. Sitzungsvorlage dargestellt, tritt die Stadt Paderborn weiterhin sowohl als **Träger öffentlicher Belange mit einer fachlichen Stellungnahme** auf, als auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung als sog. **Einwender**.

Aufgrund der engen Fristvorgaben seitens der Bezirksregierung musste die städtische Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange bereits in der o.g. Sondersitzung am 20.12.2007 beraten werden (vgl. o.g. Sitzungsvorlage). Diese fachliche Stellungnahme ist mit Schreiben vom 21.12.2007 fristgerecht bei der Bezirksregierung Detmold eingereicht worden (Fristende 21.12.2007).

Gegenstand dieser Vorlage ist nunmehr die Stellungnahme der Stadt Paderborn als **Einwender**. Einwendungen können bis zum 10.01.2008 erhoben werden.

Die Ergebnisse der gutachterlichen Prüfung sowie der Prüfung durch die Verwaltung sind der städtischen Stellungnahme unter Punkt 2. zu entnehmen.

Die **vorgesehene Anlagentechnik/Rauchgasreinigungstechnik** ist nach wie vor zwar so konzipiert, dass die Grenzwerte nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eingehalten werden können. Diese Anlagentechnik berücksichtigt jedoch nicht die Interessen der Bevölkerung der Stadt Paderborn, da sie nicht den heutigen technischen Möglichkeiten der Rauchgasreinigungstechnik entspricht.

Durch die Realisierung einer derartigen Anlage wird ein allgemeiner Imageschaden für den Wirtschafts- und Universitätsstandort Paderborn befürchtet. Auf die entsprechende Stellungnahme der Universität Paderborn wird hingewiesen. Darüber hinaus ist auch der Aspekt zu berücksichtigen, dass sich Paderborn zunehmend als moderner Technologiestandort positioniert. Auch ist die Nähe zur lebensmittelverarbeitenden Industrie ggf. problematisch.

Die Stadt Paderborn spricht sich ebenso wie als Träger öffentlicher Belange auch als Einwender gegen die beantragte Anlage aus. Der Antrag ist weiterhin unvollständig, widersprüchlich, fehlerhaft und entspricht in vielen Punkten nicht den gesetzlichen Erfordernissen bzw. technischen Regelwerken.

Trotz nunmehr dreifacher Beteiligung der TöB wurden wiederum nicht prüffähige bzw. mangelbehaftete Antragsunterlagen seitens der Antragstellerin vorgelegt. Gerade im Hinblick auf eine sensible technische Anlage, die erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt hervorruft, wäre es Pflicht der Antragstellerin gewesen, klar benannte

Antragsmängel zu berichtigen. Dies ist nicht erfolgt. Insofern wird die Zuverlässigkeit der Antragstellerin in Frage gestellt.

2. Stellungnahme zum Antrag

Die Stadt Paderborn hat bereits mit Schreiben vom 21.12.2007 eine fachliche Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abgegeben. Auf die Stellungnahme wird verwiesen. Darüber hinaus erhebt die Stadt Paderborn folgende weiteren Einwendungen im Rahmen des öffentlichen Genehmigungsverfahrens.

Einwendungen gemäß § 12 9. BImSchV

Die Stadt Paderborn trägt als betroffene Grundstückseigentümerin im Stadtgebiet und in Wahrnehmung der Interessen der Paderborner Bürgerschaft neben der bereits mit Schreiben vom 21.12.2007 vorgebrachten Einwendungen folgende weitere Einwendungen vor.

Darüber hinaus sieht sich die Stadt Paderborn auch in ihrer Planungshoheit betroffen und als direkter Grundstücksnachbar nachteiligen Wirkungen der zur Genehmigung anstehenden Anlage ausgesetzt. Die Stadt ist deshalb auch als Betroffene im Rechtssinne anzusehen.

Das geplante Vorhaben verstößt gegen die drittschützende Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und die entsprechenden Vorsorgeverpflichtung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zur Begründung wird auf die nachfolgenden Ausführungen von Prof. Dr. Bitter verwiesen.

I. Gutachterliche Einwendungen zu den Antragsunterlagen der Abfallbehandlungsanlage

- siehe nachfolgende Ausführungen von Prof. Dr. Bitter (Westfälisches Umwelt Zentrum) -

Prof. Dr. Bitter
Westfälisches Umwelt Zentrum
Pohlweg 55
33098 Paderborn

Höxter, den 17. Dezember 2007

Gutachterliche Stellungnahme
im Auftrag der Stadt Paderborn
zum Genehmigungsantrag der
KMG Kraftwerksgesellschaft Mönkeloh GmbH & Co. KG
für die Abfallbehandlungsanlage in Paderborn

Antragsstand November 2007

Die Stellungnahme umfasst 21 Seiten

Zusammenfassende Betrachtung

Der neu vorgelegte Antrag auf Genehmigung einer Abfallverbrennungsanlage nach Ziffer 8.1 b Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV weist wiederum eine Vielzahl an Mängeln auf, die insgesamt zu 81 Einwendungen führen. Diese sind im Anhang, dem Durchgang durch die Antragsunterlagen folgend, aufgelistet.

Für potentielle Einwender gravierend sind die weiter bestehenden Mängel der Kurzfassung. So enthält diese keine kartographische Darstellung des durch die Anlage beschriebenen Beurteilungsgebietes. Dieses wird im Textteil, im Widerspruch zur eindeutigen Festlegung in der TA Luft, nur mit einem Umkreis mit einem Radius von 3,25 km beschrieben, während es tatsächlich mit einem Radius von 4,7 km festzulegen ist. Auch ist die inhaltliche Darstellung gegenüber den Anforderungen stark eingeschränkt. Es wird häufig auf den Antrag verwiesen. Die Kurzfassung ist nicht aus sich heraus verständlich und gibt dem Anwohner keine Möglichkeiten zu erkennen, ob er zu Einwendungen berechtigt ist bzw. wo potentielle Risiken für ihn liegen.

Nach wie vor versucht der Antragsteller auf der Basis von Betriebsdaten bei einer Feuerungswärmeleistung von 60 MW auch eine Duldung einer maximalen FWL von 66 MW zu erreichen. Diese dürfte er mit Bedacht jedoch nicht beantragt haben, da sogar nach seiner Berechnung dann die Notwendigkeit einer Messung der Vorbelastung nicht mehr umgangen werden könnte. Die präzise Festlegung der maximalen FWL von 60 MW, berechnet als Mittelwert über eine halbe Stunde, im Genehmigungsbescheid und die detaillierte Vorgabe der Nachweisführung ist daher dringend geboten.

Der Antragsteller beantragt wiederum Elementgehalte in den Abfällen, die zum Teil stark von den im Leitfaden NRW zur Mitverbrennung zusammengestellten Erkenntnissen nach oben abweichen; hierzu erfolgt im Antrag keine Begründung.

Das Vorgehen zur Kontrolle der sachgerechten Anlieferung der Abfälle zur Verbrennung wird nur unzureichend und skizzenhaft beschrieben. Die Darstellung genügt bei weitem nicht den Anforderungen, wie sie auch anlässlich des vergangenen Erörterungstermins von der Genehmigungsbehörde an den Antragsteller formuliert worden sind.

Abgaserfassung und Unterdruckhaltung für Anlieferung, Bunker und Schlackenhalle sind wiederum so unzureichend beschrieben, dass eine sachverständige Beurteilung nicht möglich ist. Hier bedarf es offensichtlich einer Ausführungsplanung, Baubegleitung und Bauabnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen, mit Benennung nach § 29a BImSchG, für Lüftung.

Der Antragsteller beantragt fälschlicherweise Emissionsfrachten auf der Basis eines Abgasvolumenstromes von 128.100 m³/h und der Ausschöpfung der genehmigungsfähigen höchsten Tagesmittelwerte. Beide Größen werden von den Gutachtern ohne Prüfung der Plausibilität zur Berechnung der Schornsteinhöhe und zur Immissionsprognose herangezogen. Richtigerweise ist jedoch der vom Antragsteller selbst genannte Abgasvolumenstrom von 98.475 m³/h, der der beantragten, tatsächlichen Betriebsweise mit einem Sauerstoffgehalt von 8 Vol% entspricht, heranzuziehen, denn die 17. BImSchV lässt die Korrekturrechnung der Emissionswerte ausdrücklich nur für Sauerstoffgehalte oberhalb des Bezugssauerstoffgehaltes von 11 Vol% zu.

Damit sind Schornsteinhöhenbestimmung und Immissionsprognose sowie die darauf beruhende Umwelthygienische Beurteilung neu zu erstellen.

Die Feststellungen im Antrag zum Betrieb bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung beinhalten ebenso diese falschen Voraussetzungen und berücksichtigen weiterhin nicht die Anforderung der 17. BImSchV, dass auch dann eine maximale Staubkonzentration von 150 mg/m^3 einzuhalten ist. Ebenfalls sind keine, hier aufgrund der veränderten Korngrößenverteilung für die nähere Umgebung möglicherweise relevanten, Depositionswerte angegeben.

Dies gilt in noch stärkerem Maß auch für die Beurteilungen der Immissionssituation im Brandfall. Die hier berechneten und betrachteten Immissionen beruhen noch dazu auf einem mit hoher Wahrscheinlichkeit völlig unrealistisch positiv gestaltetem Brandverlauf.

Vorstehende Ausführungen sind lediglich als zusammenfassende Betrachtung der im Anhang zusammengestellten Auflistung der Einwendungen gedacht. Die detaillierten Einwendungen 1 bis 82 sind im Folgenden ausgeführt.

Der Gutachter

Prof. Dr. W. Bitter

Antrag	Kommentar	Einwand
<p>Die links genannten Zahlen sind die Seitenzahlen des fortlaufend nummerierten Antrags. Beim Text handelt es sich um Zitate aus dem Antrag.</p>	<p>Kommentare des Gutachters und, in „xxx“ eingeschlossen, Zitate aus dem benannten Regelwerk.</p>	<p>Mit fett gedruckten Ziffern sind die Einwendungen laufend nummeriert.</p>
	<p>Es handelt sich um eine nach der 4. BImSchV, Anhang Ziffer 8.1, nach § 10 des BImSchG und nach UVP-Gesetz im öffentlichen Verfahren zu genehmigende Anlage; siehe auch § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV.</p> <p>Daraus resultieren folgende Anforderungen über Umfang und Inhalt der auszulegenden Unterlagen:</p> <p>Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG: „Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung für einen Monat zur Einsicht auszulegen.. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.“</p> <p>Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV: „Der Antragsteller hat der Genehmigungsbehörde außer den in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlage eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung vorzulegen, die einen Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ermöglicht; bei UVP-pflichtigen Anlagen erstreckt sich die Kurzbeschreibung auch auf die nach § 4e erforderlichen Angaben.“</p> <p>Nach § 10 Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV: „(1) 1 Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. 2 Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungser-</p>	

Antrag	Kommentar	Einwand
	<p>heblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. 3 Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. 4 Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. ... 6 In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren. (2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.“</p>	
<p>Abweichend von § 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 Abs. 1 9. BImSchV befinden sich nur der Antrag und dessen mangelhafte Kurzfassung in der Auslegung. Weitere entscheidungsrelevante Unterlagen, wie z.B. Messergebnisse von Immissionsmessungen des oder im Auftrage des Landes oder Emissionen deren Auswirkungen benachbarter Betriebe sind weder ausgelegt noch wird auf sie verwiesen.</p>	<p>Die Auslegung ist unvollständig.</p>	<p>01 Die ausgelegten Unterlagen sind unvollständig und damit zu ergänzen.</p> <p>02 Der Antrag ist zusammen mit allen vorliegenden, entscheidungsrelevanten Unterlagen erneut und vollständig auszulegen.</p>
<p>0002 Anschreiben KMG – BR Im jetzt aktualisierten Gutachten wurde auf Festlegung des LANUV eine dieser Varianten, die 0-98-2-0 (98 % PM10), zur</p>	<p>Die angenommene Korngrößenverteilung dürfte aufgrund des Gewebefilters für den Reingasfall zutreffen. Für die Betrachtungen bei Ausfall der Reinigungsanlage und bei Brand des</p>	<p>03 Dieser Ansatz für die Verteilung ist für den Regelfall heranzuziehen. 04 Die bei Ausfall der Rauchgasreinigung und bei</p>

Antrag	Kommentar	Einwand
<p>Grundlage aller Untersuchungen erhoben.</p>	<p>Bunkers ist mit deutlich größerem Korn zu rechnen.</p>	<p>Bunkerbrand für die Immissionsprognosen anzuwendenden Korngrößenverteilungen sind nachvollziehbar, sachverständig zu ermitteln und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p>
<p>0003 Anschreiben KMG – BR Der Nachweis der Irrelevanz ist auch mit der aktuell vorliegenden Immissionsprognose erbracht, so dass weiterhin kein Erfordernis zur Ermittlung der Vorbelastung bestand.</p>	<p>Wie im lufthygienischen Gutachten erkennbar, gilt dies nur bei Annahme von Emissionskonzentrationen, die unterhalb der rechtlich vorgesehenen Emissionsbegrenzungen liegen. Darüber hinaus rechnet das Immissionsgutachten für die Verteilung der Emissionen mit zu hohen Volumenströmen und einer zu starken Überhöhung der Fahne. Tatsächlich wird der Abgasvolumenstrom, wie vom Antragsteller auf Seite 65 selbst vorgetragen, fast 25 % geringer sein.</p>	<p>05 Die Immissionsprognose ist aufgrund der Annahme falscher Betriebsparameter zurückzuweisen und neu zu erstellen.</p>
<p>0004 Anschreiben KMG – BR Obwohl die Stadt Paderborn das Angebot abgelehnt hat, hat sich die Antragstellerin dennoch entschlossen zur Erhöhung der Akzeptanz ein humantoxikologisches Gutachten den Antragsunterlagen beizufügen.</p>	<p>Das humantoxikologische Gutachten ist auf Basis der Immissionsprognosen erstellt worden. Hierin sind der Regelbetrieb, der Ausfall der Abgaseinigung und der Bunkerbrand falsch (z.B. falsche Volumen- und Wärmeströme), unvollständig (z.B. fehlende Deposition) bzw. unter unrealistischen Rahmenbedingungen (z.B. zeitlicher Ablauf) berechnet worden.</p>	<p>06 Das humantoxikologische Gutachten ist nach Vorlage plausibler Szenarien, richtiger Berechnung der daraus folgenden Immissionssituationen und unter Berücksichtigung der Vorbelastung neu zu erstellen.</p>
<p>0004 Anschreiben KMG – BR Ferner wird auf die Versickerung von Niederschlag auf Anregung der Stadt verzichtet.</p>	<p>Das ist falsch. Im Antrag wird weiterhin die Versickerung der Niederschlagswässer von unbefestigten Flächen beantragt. Dabei sind keine geeigneten Flächen für die Bunkerräumung im Stillstands- bzw. Brandfall vorgesehen. Ebenfalls bleiben flächige Verunreinigungen aus Betriebsstörungen unberücksichtigt.</p>	<p>07 Der Verzicht auf die Versickerung von Niederschlag ist im Bescheid umzusetzen.</p>
<p>0004 Anschreiben KMG – BR Anstelle der angebotenen Reduzierung der Emissionsfrachten hat die Antragstellerin sich dazu entschlossen, bei einzelnen Komponenten eine Selbstbeschränkung vorzusehen.</p>	<p>Diese Behauptung ist falsch! Wie bereits auf Seite 24 (Seite 13 der Kurzfassung) deutlich wird, erfolgt eine Selbstbeschränkung nur für die Dioxine/Furane.</p>	<p>08 Die Selbstbeschränkung erfolgt lediglich für eine Komponentengruppe, die grundsätzlich dem Minimierungsgebot des BImSchG unterliegt. Dennoch ist dieser freiwillige Verzicht auf die Ausschöpfung der Emissionsbegrenzung nach 17. BImSchV in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen.</p>

Antrag	Kommentar	Einwand
<p>0004 Anschreiben KMG – BR ... die nachfolgenden Änderungen aufgenommen: - Verzicht auf Bypassbetrieb</p>	<p>Nach den Erfahrungen in Hannover-Lahe selbstverständlich.</p>	<p>09 Festlegung im Genehmigungsbescheid.</p>
<p>0004 Anschreiben KMG – BR ... die nachfolgenden Änderungen aufgenommen: - Einhausung der Schlackenhalle und Abluffassung</p>	<p>Wird zwar eingehaust aber Abgas (15.000 m³/h) geht in Bunker. Zuluftöffnungen von 2 x 10 m² vorgesehen: keine gerichtete Strömung! Zur Absaugung und Ableitung sollte die Stillstandsentlüftung des Bunkers verwendet werden!</p>	<p>10 Einhausung und Absaugung sind in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen; die Zu- und Abgasführung sollte allerdings auf Grundlage eines Gutachtens eines Sachverständigen für Lüftung erfolgen.</p>
<p>0004 Anschreiben KMG – BR ... die nachfolgenden Änderungen aufgenommen: - Separate Bunkerstillstandsentlüftung über eine zusätzliche Filteranlage anstelle der bisher vorgesehenen Ableitung über Kamin</p>	<p>Hiermit folgt der Antragsteller lediglich Satz 2 des § 3 Abs. 1 der 17. BImSchV: „Für den Fall, dass die Feuerung nicht in Betrieb ist, sind Maßnahmen zur Reinigung und Ableitung der abgesaugten Luft vorzusehen.“ Bei weiterhin 25.000 m³/h, von denen 15.000 m³/h aus der Schlackenhalle stammen, keine Unterdruckhaltung mit gerichteter Strömung möglich.</p>	<p>11 Reinigung und Ableitung sind in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen; die Zu- und Abgasführung sollte allerdings auf Grundlage eines Gutachtens eines Sachverständigen für Lüftung erfolgen.</p>
<p>0004 Anschreiben KMG – BR ... die nachfolgenden Änderungen aufgenommen: - Installation von Luftwänden an den Toren der Anlieferhalle</p>	<p>Wo holen die Luftwände ihre Frischluft her?</p>	<p>12 Festlegung im Genehmigungsbescheid; die technische Ausführung sollte allerdings auf Grundlage eines Gutachtens eines Sachverständigen für Lüftung erfolgen.</p>
<p>0004 Anschreiben KMG – BR ... die nachfolgenden Änderungen aufgenommen: - Errichtung einer separaten Spur zur Durchführung der Qualitätskontrolle</p>	<p>Lediglich Ergebnis des Erörterungstermins, indem die praktische Eignung der bisherigen Planung nicht nachgewiesen werden konnte. Vertiefungen zum Abkippen/Sortieren/Aufladen; Dichtigkeit der Platte; Verschleißschicht mit Anzeigematte vorsehen. Erfassen bzw. Ableiten von Flüssigkeiten?</p>	<p>13 Festlegung der separaten Spur im Genehmigungsbescheid. Die Ausgestaltung bedarf noch der intensiven planerischen Bearbeitung.</p>
<p>0004 Anschreiben KMG – BR ... die nachfolgenden Änderungen aufgenommen: - Anpassung der Input-Liste – Verzicht auf Frischholzeinsatz</p>	<p>Lediglich Ergebnis des Erörterungstermins; bei Beibehaltung Risiko der Einstufung als Anlage zur Mitverbrennung.</p>	<p>14 Festlegung des Verzichts im Genehmigungsbescheid.</p>
<p>0004 Anschreiben KMG – BR ... die nachfolgenden Änderungen aufgenommen: Reduzierung der maximalen Schadstoffgehalte im Input und Überwachung dieser durch interne Kontrollwerte</p>	<p>Die Gegenüberstellung bisher – jetzt ist im Antrag an keiner Stelle zu finden. Weiterhin sind die Werte ungewöhnlich hoch und es fehlt jeder Bezug zum Heizwert des Brennstoffes.</p>	<p>15 Festlegung im Genehmigungsbescheid mit Bezug zum mittleren Heizwert!</p>

Antrag	Kommentar	Einwand
<p>0004 Anschreiben KMG – BR ... die nachfolgenden Änderungen aufgenommen: - Freiwillige Selbstbeschränkung bei einzelnen Emissionsgrenzwerten</p>	<p>Diese Behauptung ist falsch! Wie bereits auf Seite 24 (Seite 13 der Kurzfassung) deutlich wird, erfolgt eine Selbstbeschränkung nur für die Dioxine/Furane. Und hier auf 60 % des Grenzwertes.</p>	<p>08 Die Selbstbeschränkung erfolgt lediglich für eine Komponentengruppe, die grundsätzlich dem Minimierungsgebot des BImSchG unterliegt. Dennoch ist dieser freiwillige Verzicht auf die Ausschöpfung der Emissionsbegrenzung nach 17. BImSchV in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen.</p>
<p>0007 Antragsschreiben KMG – BR ... und beantragt die Genehmigung auf Errichtung als 1. Teilgenehmigung (2. TG = Betrieb) des HKW Mönkeloh 0008 Das HKW besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):</p> <ul style="list-style-type: none"> • BE01 Anlieferung, Lagerung und Beschickung • BE02 Dampferzeuger • BE03 Rauchgasreinigung • BE04 Wasser/Dampf-System • BE05 Nebenanlagen • BE06 Entsorgung <p>Mit beantragt werden die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen anderen behördlichen Genehmigungen nach der Betriebs-sicherheitsverordnung für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dampfkesselanlage - Druckbehälteranlagen - Rohrleitungen und Aufzugsanlage - Baugenehmigung nach § 68 BauO NRW, <p>soweit sie im Rahmen der 1. Teilgenehmigung bereits genehmigt werden können, ...</p>	<p>Abweichend von den Darstellungen im bisherigen Antrag und im Erörterungstermin wird ein Antrag auf Errichtung der gesamten Anlage einschließlich Dampfkessel beantragt. Hierzu gehört auch der Probetrieb von Anlagenteilen und der Gesamtanlage!</p>	<p>16 Soll der Probetrieb tatsächlich erst im Rahmen der zweiten Teilgenehmigung beschieden werden, bedarf dieses der Festlegung im Genehmigungsbescheid zur 1. Teilgenehmigung.</p>
<p>0009 Antragsschreiben KMG – BR Für die Standortentwässerung ist – neben der Nutzung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser innerhalb der Anlage – vorgesehen, die anfallenden Niederschlagswässer der Verkehrsflächen ebenso wie das anfallende Schmutzwasser</p>	<p>Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser kann aus betrieblichen Vorgängen stark verunreinigt sein. Es sollte daher vor Einleitung auf der Anlage gesammelt, geprüft und zur Einleitung freigegeben sein.</p>	<p>17 Erfassung, Sammlung, Prüfung und Freigabe sind planerisch auszuarbeiten und nach Prüfung in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.</p>

Antrag	Kommentar	Einwand
<p>in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.</p>		
<p>0010 Antragsformular 1A 2.2 Kapazität/Leistung: 60 MW Feuerungswärmeleistung Nennlast, ca. 66 MW Maximallast</p>	<p>Vergleichbar mit den Emissionsbegrenzungen bezieht sich auch die Mittelungszeit der Leistungsdaten auf eine halbe Stunde. Innerhalb dieses Zeitraumes kann zeitlich begrenzt auch eine FWL von 66 MW erreicht werden, solange der Mittelwert in der halben Stunde nicht 60 MW übersteigt. Die Emissionsdaten basieren auf einer FWL von 60 MW!</p>	<p>18 Die eindeutige Festlegung der FWL auf die beantragten 60 MW im Genehmigungsbescheid ist zwingend erforderlich; z.B.: „Die maximale Brennstoffzufuhr in die Dampfkesselanlage wird auf eine FWL von 60 MW, berechnet als Mittelwert über eine halbe Stunde, begrenzt.“ Die geeignete Führung des Nachweises ist ebenfalls festzulegen.</p>
<p>0012 Kurzfassung In der Kurzfassung wird häufig auf den Antrag verwiesen. Die Kurzfassung ist nicht aus sich heraus verständlich.</p>	<p>Gemessen an § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV ist die Kurzfassung völlig unzureichend</p>	<p>19 Es ist eine geeignete neue Kurzfassung zu erstellen.</p>
<p>0015 Kurzfassung Die FWL des Heizkraftwerkes beträgt im Nennlastfall 60 MW. Sie kann aber kurzfristig aufgrund der Regelabweichung der Feuerung auch bis zu 66 MW betragen, wobei alle eingesetzten Komponenten hierauf abgestimmt sind.</p>	<p>Vergleichbar mit den Emissionsbegrenzungen bezieht sich auch die Mittelungszeit der Leistungsdaten auf eine halbe Stunde. Innerhalb dieses Zeitraumes kann zeitlich begrenzt auch eine FWL von 66 MW erreicht werden, solange der Mittelwert nicht 60 MW übersteigt. Die Emissionsdaten basieren auf einer FWL von 60 MW! Besonders der Nachsatz deutet auf eine bewusste und regelmäßig geplante Fahrweise oberhalb von 60 MW hin. Dies ist zu unterbinden! Die Irrelevanz einiger Immissionen wird bei dem im Antrag gewählten Berechnungsverfahren nur gerade soeben durch die Lastbegrenzung auf 60 MW und geschickte Auswahl der Anteile des jeweiligen Elementes am Mix erreicht!</p>	<p>18 Die eindeutige Festlegung der FWL auf 60 MW im Genehmigungsbescheid ist zwingend erforderlich; z.B.: „Die maximale Brennstoffzufuhr in die Dampfkesselanlage wird auf eine FWL von 60 MW, berechnet als Mittelwert über eine halbe Stunde, begrenzt.“ Die geeignete Führung des Nachweises ist ebenfalls festzulegen.</p>
<p>0015 Kurzfassung Gemäß Auslegung kann das Kraftwerk Brennstoffgemische zwischen 11 MJ/kg und 17 MJ/kg verbrennen. In Abhängigkeit des jeweiligen Heizwertes ergeben sich Durchsätze von ca. 11 t/h bis 19,4 t/h. In den Antragsunterlagen wird im Sinne einer Worst-Case-Darstellung durchgängig von einem Durchsatz von 19,4 t/h und 8.760 Betriebsstunden pro Jahr ausge-</p>	<p>Da alle Emissionsbegrenzungen sich auf das trockene Abgasvolumen im Normzustand beziehen, ergibt nur dann der Worst Case, wenn für diesen Brennstoff auch der höchste Abgasvolumenstrom im trockenen Normzustand erreicht wird. Hierfür fehlt in den Unterlagen der Nachweis. Die Angabe eines Maximalwertes von „ca. 170.000 Mg“ ergibt keinen Sinn; es soll ja gerade ein oberer nicht überschreitbarer Wert festgelegt werden.</p>	<p>20 Nachvollziehbare Berechnungen des Abgasvolumenstromes sind dem Antrag beizufügen. Der maximale Abgasvolumenstrom, gemittelt über eine halbe Stunde, bedarf der Festlegung im Genehmigungsbescheid. Die geeignete Führung des Nachweises ist ebenfalls festzulegen</p>

Antrag	Kommentar	Einwand
<p>gangen. Daraus ergibt sich ein maximaler Brennstoffdurchsatz von ca. 170.000 Mg.</p>		<p>21 Die eindeutige Festlegung des maximalen Abfalleinsatzes, sowohl als Mittelwert über eine halbe Stunde als auch als Summe über ein Kalenderjahr, im Genehmigungsbescheid ist zwingend erforderlich. Die geeignete Führung des Nachweises ist ebenfalls festzulegen.</p>
<p>0015 Kurzfassung „, Betriebsweise „reine Verstromung“ maximal ca. 15 MW elektrischer Strom mit dem Dampfturbosatz erzeugt werden. Sollte eine Auskopplung und externe Verwertung von Dampf möglich sein, so können bis maximal ca. 40 MW Dampf ausgekoppelt werden.</p>	<p>Eine Angabe von Maximalwerten mit „ca.“ ergibt keinen Sinn; es soll ja gerade ein oberer nicht überschreitbarer Wert festgelegt werden.</p>	<p>22 Die eindeutige Festlegung der maximalen Stromerzeugung und der maximalen abgegebenen Dampfmenge, jeweils als Mittelwert über eine halbe Stunde, im Genehmigungsbescheid ist zwingend erforderlich. Die geeignete Führung des Nachweises ist ebenfalls festzulegen.</p>
<p>0016 Kurzfassung Der energetische Gesamtwirkungsgrad (Strom und Wärme) der Gesamtanlage erreicht je nach Betriebsweise des HKW bis zu 70 %, Die Kennzahl zum sog. R1-Nachweis liegt bereits für den reinen Strombetrieb bei 0,68 und damit deutlich über dem vom Gesetzgeber zukünftig geforderten Wert von 0,65.</p>	<p>Die Aussagen zum Wirkungsgrad und zur Einhaltung der diesbezüglichen Anforderungen sind selbst für die Kurzfassung zu kurz und unverständlich; m.E. sogar falsch. Der zur Eigenversorgung verbrauchte Strom ist in Abzug zu bringen, da sonst eine Anlage unabhängig vom Eigenverbrauch den gleichen Wirkungsgrad besitzen würde; dann sinkt die Kennzahl von 0,68 auf 0,58. Da die neben dem Abfall in die Anlage eingebrachten Energieträger ebenfalls in die Bestimmung der Kennzahl eingehen, kann erst jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres eine endgültige Berechnung der Kennzahl erfolgen.</p>	<p>23 Die eindeutige Festlegung des Rechenweges im Genehmigungsbescheid ist zwingend erforderlich.</p>
<p>0016 Kurzfassung 2.1.2 Brennstoffbunker Der Brennstoffbunker hat eine Kapazität von 4.600 m³.</p>	<p>Eine Angabe der mittleren Dichte der Brennstoffe erfolgt nicht. Es kann daher die Umschlagszeit der Brennstoffe nicht beurteilt werden.</p>	<p>24 Eindeutige Festlegung im Genehmigungsbescheid zwingend erforderlich.</p>
<p>0017 Kurzfassung Die gerichtete Primärluftentnahme aus dem Brennstoffbunker gewährleistet eine Unterdruckhaltung im Bunkerbereich und minimiert so die geringe Geruchs- und Staubbelastigung beim Abkippen des Brennstoffs sowie den Austritt von Gerüchen ins Freie.</p>	<p>In der Kurzfassung wird nicht beschrieben, dass 15.000 m³/h der abgesaugten 25.000 m³/h aus der Überleitung von der Schlackenhalle in den Bunker stammen. Eine Angabe über die Luftführung und die Stellungnahme eines Sachverständigen fehlen. Eine sichere Unterdruckhaltung des Bunkergebäudes dürfte nicht gegeben sein!</p>	<p>25 Der Nachweis ist im Verfahren zu erbringen. Die Vorgabe, dass die vorzulegende Ausführungsplanung der ausdrücklichen, vorbehaltenen Zustimmung eines Sachverständigen für Lüftungsfragen nach § 29a BImSchG bedarf, ist im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.</p>

Antrag	Kommentar	Einwand
<p>0017 Kurzfassung Die bei der Verbrennung des Brennstoffs auf dem Rost frei werdende Wärme wird im Dampferzeuger zur Erzeugung von Frischdampf von ca. 52 bar, 400 °C genutzt. Der Dampfkessel wird zur Erzeugung von ca. 70 t/h Frischdampf ausgelegt.</p>	<p>Die Angabe von Maximalwerten nur als ungefähre Größe ist nicht zulässig.</p>	<p>26 Eindeutige Festlegung der Produktionsmengen und Rahmendaten im Genehmigungsbescheid ist zwingend erforderlich. Die geeignete Führung des Nachweises ist ebenfalls festzulegen.</p>
<p>0019 Kurzfassung Die abgeschiedenen Filterstäube werden zusammen mit der Kesselasche aus dem Dampferzeuger in den Rückstandssilos gelagert.</p>	<p>Nach § 7 Abs. 3 der 17. BImSchV gilt: „Soweit es zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 erforderlich ist, sind die Bestandteile an organischen und löslichen Stoffen in den Abfällen und sonstigen Stoffen zu vermindern.“ Diese Zielsetzung wird durch die gemeinsame Lagerung der Kesselasche mit den salzigen Reaktionsprodukten und dem beladenen Herdofenkoks verhindert. Die Kesselasche ist separat zu lagern. Hierzu bedarf es allerdings auch der separaten Erfassung des weit überwiegenden Teils in einem der Kalkmilch-eindüsung vorgeschalteten Entstaubungsverfahren, z. B. eines Zyklons. Nur hierdurch kann auch die in § 16 Abs. 2 der 17. BImSchV auch für den Ausfall der Abgasreinigung vorgeschriebene Einhaltung einer maximalen Staubkonzentration von 150 mg/m³ gewährleistet werden.</p>	<p>27 Die Kesselasche ist so weitgehend wie möglich separat zu lagern. 28 Für Zeiten des Ausfalls der Abgasreinigung ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzung für Stäube zu fordern und nachzuweisen. 29 Zur Einhaltung der Anforderungen nach 27 und 28 ist der zusätzliche Einbau eines geeigneten Staubabscheiders zu fordern.</p>
<p>0019 Kurzfassung Die Emissionsdaten sind über eine Datenverbindung zur Überwachungsbehörde zur Kontrolle abrufbar.</p>	<p>Zusätzlich und parallel zu den Emissionsdaten sind die Betriebsdaten zu übermitteln, die die Einhaltung der Rahmenbedingungen, wie z.B. maximale FWL, maximaler Abfalleinsatz und Verbrennungstemperatur, nachweisen. Drohende und erfolgte Überschreitungen von Emissionsbegrenzungen und getroffene Gegenmaßnahmen sind unabhängig davon der Überwachungsbehörde umgehend fernmündlich zu melden. Es sollte geprüft werden, ob die Emissionsdaten und zum Verständnis erforderliche Betriebsdaten nicht online auf einer Internet-Seite des Unternehmens der Nachbarschaft zur Verfügung gestellt werden können.</p>	<p>30 Die eindeutige Festlegung des Umfangs und der Form der Informationspflichten für den Regelbetrieb im Genehmigungsbescheid ist zwingend erforderlich. 31 Die eindeutige Festlegung des Umfangs und der Form der zusätzlichen Informationspflichten für drohende oder bestehende Betriebsstörungen im Genehmigungsbescheid ist zwingend erforderlich. 32 Eindeutige Festlegungen des Umfangs und der Form der zusätzlichen Informationspflichten für die Nachbarschaft, sowohl im Regelbetrieb als auch für drohende oder bestehende Betriebsstörungen sind im</p>

Antrag	Kommentar	Einwand
		Genehmigungsbescheid zwingend erforderlich.
<p>0019 Kurzfassung Die Turbine ist in der Lage, den gesamten in der Anlage produzierten Dampf zu verstromen.</p>	<p>Für den in der 17. BImSchV vorgeschriebenen Umfang der Wärmenutzung ist es erforderlich, denn Abfall- und Öleinsatz so zu begrenzen, dass die gesamte erzeugte Energie verstromt werden kann.</p>	<p>33 Die eindeutige Festlegung im Genehmigungsbescheid, dass nur soviel Brennstoff verbrannt werden darf, wie es dem momentanen Dampfbedarf der Turbine bei optimalem Betrieb entsprechen würde, ist zwingend erforderlich.</p>
<p>0019 Kurzfassung Die aus dem Entschlacker ausgefragene Rostschlacke wird über eine Bandanlage zur Schlackenhalle gefördert und dort kurz zwischengelagert.</p>	<p>An anderer Stelle im Antrag heißt es, dass eine Zwischenlagerkapazität für fünf Tage gebaut wird. Immer wiederkehrend werden in der Kurzfassung unrichtige Angaben gemacht, die dem Nachbarn den Eindruck eines geringen Schadpotentials vermitteln sollen.</p>	<p>34 Die Kurzfassung ist entsprechend zu korrigieren.</p>
<p>0023 Kurzfassung Innerhalb des Industriegebietes befinden sich vereinzelt betriebsgebundene Wohnnutzungen.</p>	<p>Neben diesen betriebsbedingten Wohnnutzungen befinden sich auch ungebundene Wohnnutzungen in der Nachbarschaft. Diese besitzen einen deutlich höheren Schutzanspruch.</p>	<p>35 Die Kurzfassung ist entsprechend zu korrigieren. 36 Auf das Ausmaß, indem die Schutzansprüche der ungebundenen Wohnnutzungen gerade durch Ausfall der Reinigungsanlage und Brand beeinträchtigt werden können, ist einzugehen.</p>
<p>0024 Kurzfassung Die in der vorstehenden Tabelle genannten und beantragten Emissionswerte stellen im Wesentlichen die Grenzwerte der 17. BImSchV dar. Abweichend von den gesetzlichen Vorgaben hat der Antragsteller den Grenzwert für Dioxine/Furane freiwillig um 40 % gesenkt.</p>	<p>Die mit einem Stern versehenen und in die Rubrik Tagesmittelwert eingeordneten Stoffe bzw. Stoffgruppen sind, mit Ausnahme der Dioxine/Furane, problemlos als Halbstunden-Mittelwerte zu erfassen und zu begrenzen. Für die Dioxine/Furane bedarf es zurzeit noch einer Probenahmezeit von zwei bis drei Stunden. Der angegebene Abgasvolumenstrom liegt deutlich über dem tatsächlichen und betriebsbedingt erforderlichen Volumenstrom. Dieser ist in dem Formular 3 auf Seite 65 vom Antragsteller mit 98.475 m³/h beziffert. Entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 der 17. BImSchV ist dieser gegenüber den Angaben in Tabelle 4 deutlich niedrigere Volumenstrom heranzuziehen, da eine Umrechnung auf den Bezugssauerstoffgehalt nur für Messzeiten, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt höher ist zulässig ist.</p>	<p>37 Die Emissionsbegrenzung für Ammoniak, Cd und Thallium, Benzo(a)pyren et al sowie Antimon bis Zinn sind als Halbstundenmittelwerte in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen. Die freiwillige Emissionsbegrenzung für Dioxine/Furane ist als Mittelwert über eine Zeit von drei Stunden in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen. 38 Die Emissionsbegrenzung ist durch die Festlegung, dass die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen darf, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt gelegen hat, zu ergänzen. 39 Es ist eine neue Immissionsprognose zu erstellen.</p>

Antrag	Kommentar	Einwand
<p>0025 Kurzfassung Alle drei Berechnungen zeigen, dass die Irrelevanzgrenzen der Zusatzbelastungen eingehalten bzw. unterschritten werden und dadurch kein Immissionswert der TA Luft überschritten wird. Da die Irrelevanzgrenzen unterschritten werden, sind die Ermittlung der Vorbelastung und die Erstellung eines umweltmedizinischen-human-toxikologischen Gutachtens nicht erforderlich.</p>	<p>Wie der Antragsteller selber feststellt, ist für einige Komponenten der Abstand zur Irrelevanz, trotz großzügiger Annahmen, sehr gering. Er wird noch sehr viel geringer werden, wenn, unter Beibehaltung der Schornsteinabmessungen und der Emissionsmassenströme, der reale, betriebsbedingte Abgasvolumenstrom in die Ausbreitungsrechnung eingesetzt wird. Weiterhin ist die Unterschreitung der Irrelevanz der Zusatzbelastung nicht das einzige Kriterium zur Festlegung, ob weitere Ermittlungen erforderlich sind. In Nummer 4.1 Abs. 4 der TA Luft heißt es dazu: Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen a wegen geringer Emissionsmassenströme (s. Nummer 4.6.1.1), b wegen einer geringen Vorbelastung (s. Nummer 4.6.2.1) oder c wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (s. Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)) entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 vor. Für die überwiegende Zahl der Metalle, Staub und Stickoxide werden die Bagatellmassenströme nach a) überschritten. Für Staub und metallische Inhaltsstoffe liegen in möglicherweise kritischen Bereichen keine Messdaten vor und die Genehmigungsbehörde hat dazu auch keinerlei stützende Unterlagen ausgelegt. Es kann also nicht festgestellt werden, ob die Ermittlung der Vorbelastung nach Buchstabe b) erforderlich ist. Für einige Stoffe wird die Irrelevanzgrenze auch nach der wenig konservativen Betrachtungsweise des lufthygienischen Gutachtens nahezu erreicht und bei Ansatz der immer wieder beantragten FWL von 66 MW und einer geringfügigen Anteilsänderung auch</p>	<p>40 Die Ermittlung von Vor- und Gesamtbelastung sind, vorbehaltlich anders lautender Messergebnisse, erforderlich. 41 Die Ermittlung von Vor- und Zusatzbelastung der Deposition, besonders bei Ausfall der Rauchgasreinigung und bei Bunkerbrand sind zu berechnen. 04 Die bei Ausfall der Rauchgasreinigung und bei Bunkerbrand für die Immissionsprognosen anzuwendenden Korngrößenverteilungen sind nachvollziehbar, sachverständig zu ermitteln und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p>

Antrag	Kommentar	Einwand
	<p>überschritten; dann entfällt auch die Begründung nach c). Auch die Auswertung hinsichtlich der Deposition nach Anlage 2 der TA Luft gibt, zumindest für Arsen, Cadmium, Quecksilber und Thallium Hinweise auf die Notwendigkeit der Ermittlung der Vorbelastung. Bezeichnenderweise werden auch für Ausfall der Rauchgasreinigung und Bunkerbrand keine Depositionen berechnet.</p>	
<p>0027 Kurzfassung Brandschutz und Anlagesicherheit Anmerkung: auf die räumlich eng zusammenhängende und im direkten Anschluss an das Bürogebäude vorgesehene Lagerung von Heizöl, Herdofenkoks und konzentriertem Ammoniakwasser wird nicht eingegangen.</p>	<p>Es wird dringend empfohlen, die Lagerung zu entzerren und räumlich so zu gestalten, dass negative Beeinflussungen der Mitarbeiter und der Anlagesicherheit minimiert werden.</p>	<p>42 Die Lagerung von Heizöl, Herdofenkoks und Ammoniakwasser ist entsprechend einem Sachverständigengutachten eines Gutachters nach § 29a BImSchG zu gestalten.</p>
<p>0029 Kurzfassung Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ... Zur Berücksichtigung von Wechselwirkungen ... wurde das Untersuchungsgebiet für die UVU ... mit einem Radius von 4,7 km um den Standortschwerpunkt festgelegt. Das Beurteilungsgebiet nach TA Luft hingegen wird definiert mit einem Radius entsprechend dem 50fachen der Schornsteinmindesthöhe. Demzufolge weist das Beurteilungsgebiet nach TA Luft nur einen Radius von 3,25 km auf.</p>	<p>Die TA Luft wird falsch zitiert. In Nummer 4.6.2.5 heißt es eindeutig: Das Beurteilungsgebiet ist die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht ... Durch die falsche Darstellung in der Kurzfassung können Tausende potentieller Einwender von Einwendungen abgehalten werden, da sie annehmen müssen, keine Klageberechtigung zu haben.</p>	<p>43 Die Kurzfassung ist entsprechend zu korrigieren 44 Die Auslegung ist mit einem entsprechenden Hinweis erneut anzukündigen und durchzuführen.</p>
<p>0030 Kurzfassung Abgrenzung des Untersuchungsgebietes Es wird eingeschätzt, dass durch das HKW am Standort Paderborn-Mönkeloh keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten sind.</p>	<p>Gerade in der Umgebung der Anlage sind bei nicht ausreichender Erfassung im Anliefer- und Bunkerbetrieb bzw. bei Ausfall der Reinigung bzw. bei Brand zuerst nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Hier fehlen für Erfassung und Brand Sachverständigengutachten zur Plausibilität bzw. sachgerechten Planung und Ausführung. Für den Ausfall der Reinigung will der Antragsteller offenkundig den Spielraum von 60 Stunden aus der 17. BImSchV nutzen, der nach dem dargestellten Szenario bis zu 60 Ausfälle, also mehr</p>	<p>45 Ausfall der Abgasreinigung und Anfahrvorgänge sind in die Immissionsprognose, gerade auch für die Deposition und unter Berücksichtigung der völlig anderen Korngrößenverteilung einzubeziehen. 46 Im Bescheid sind die Zahl der Ausfälle der Rauchgasreinigung und deren maximale Dauer sinnvoll zu begrenzen.</p>

Antrag	Kommentar	Einwand
	<p>als einen pro Woche, im Jahr zulassen würde. Hinzu käme die entsprechende Häufigkeit von Anfahrvorgängen! Daher sind Ausfall der Abgasreinigung und Anfahrvorgänge in die Immissionsprognose, gerade auch für die Deposition und unter Berücksichtigung der völlig anderen Korngrößenverteilung einzubeziehen.</p>	<p>47 Abgaserfassung im Anliefer- und Bunkerbetrieb sowie das Brandszenario sollten durch erfahrene Sachverständige im Planzustand geprüft und optimiert sowie in der Realisierung vor Warminbetriebnahme abgenommen werden.</p>
<p>Die Kurzfassung enthält lediglich einen Lageplan mit allernächster Umgebung und einen Längsschnitt durch die Anlage.</p>	<p>Die Kurzfassung beinhaltet keinerlei Lagepläne, die dem Anwohner die Möglichkeiten geben, zu erkennen, ob er zu Einwendungen berechtigt ist. Potentielle Einwander können durch die unzureichende Darstellung in der Kurzfassung von einer Einwendung abgehalten werden, obwohl sie zum Kreis der Berechtigten zählen könnten.</p>	<p>48 Die ausgelegten Unterlagen sind richtig zu stellen. 02 Der Antrag ist zusammen mit allen vorliegenden, entscheidungsrelevanten Unterlagen erneut und vollständig auszulegen.</p>
<p>Den Antragsunterlagen sind für Paderborn sieben Kurzfassungen beigelegt.</p>	<p>Bei einer Zahl von mehreren Tausend Einwendern im ersten Teil des Verfahrens ist die Bereitstellung von sieben Exemplaren der Kurzfassung offensichtlich völlig unzureichend.</p>	<p>49 Es ist von der Genehmigungsbehörde stets eine ausreichende Zahl einer geeigneten Kurzfassung an den Auslegungsorten zur Verfügung zu stellen. 02 Der Antrag ist zusammen mit allen vorliegenden, entscheidungsrelevanten Unterlagen erneut und vollständig auszulegen.</p>
<p>0061 Formular 3 BE 1 Auf der Input-Seite fehlt der aus der Schlackenhalle abgesaugte Volumenstrom VL07 von 15.000 m³/h.</p>	<p>Es wird der falsche Eindruck erweckt, als ob der Bunker 25.000 m³/h aus der Umgebung ansaugen würde. Die Verwendung der Formulare soll die durchgängige Prüfung, z.B. der Massenbilanzen, erleichtern. Unvollständige bzw. falsche Angaben erschweren die Prüfung der Plausibilität bzw. machen sie mit angemessenem Aufwand unmöglich.</p>	<p>50 Die Formulare sind vollständig und richtig ausgefüllt vorzulegen. 51 Der Antrag ist von der Genehmigungsbehörde als nicht prüffähig zurückzuweisen.</p>
<p>0064 Formular 3 BE 2 Auf der Input-Seite fehlt der Massenstrom an Abfall EB. U.a. wird eine Bilanz für Kohlenstoff/Kohlendioxid und Wasser unmöglich. Für einige Größen wird auf ein vorhergehendes Formular verwiesen.</p>	<p>Die wesentliche Eingangsgröße zur Stoffflussprüfung fehlt. Unvollständige bzw. falsche Angaben erschweren die Prüfung der Plausibilität bzw. machen sie mit angemessenem Aufwand unmöglich.</p>	<p>50 Die Formulare sind vollständig und richtig ausgefüllt vorzulegen. 51 Der Antrag ist von der Genehmigungsbehörde als nicht prüffähig zurückzuweisen.</p>
<p>0065 Formular 3 BE 2 Auf der Output-Seite wird der Rauchgasvolumenstrom mit tatsächlichem Sauerstoffüber-</p>	<p>Es wird deutlich, dass der Betrieb offensichtlich mit einem Sauerstoffgehalt im Abgas von 8 Vol% erfolgen soll. Demgegenüber wird ansonsten den</p>	<p>52 Die Bestimmung der Schornsteinhöhe ist zu verwerfen.</p>

Antrag	Kommentar	Einwand
<p>schuss mit 98.475 m³/h angegeben.</p>	<p>ganzen Antrag hindurch der Eindruck erweckt, dass auch der Betrieb bei 11 Vol% Sauerstoff und einem Abgasvolumenstrom von 128.100 m³/h erfolgen soll. Dies führt zu falschen Voraussetzungen bei der Ermittlung der Ausgangsdaten für die Bestimmung der Schornsteinhöhe (z.B. Emissionsmassenstrom, Rauchgasvolumenstrom Betrieb und Norm) und der Eingangsdaten für die Immissionsprognose (z.B. Emissionsmassenstrom, Rauchgasvolumenstrom Wärmestrom).</p>	<p>53 Die Immissionsprognose ist zu verwerfen. 54 Die Feststellung der Irrelevanz ist zu verwerfen. 50 Der Antrag ist von der Genehmigungsbehörde als nicht prüffähig zurückzuweisen.</p>
<p>0066 Formular 3 BE 3 Auf der Input-Seite besteht das Formular fast nur noch aus Verweisen auf vorhergehende Formulare.</p>	<p>Die Verweise erschweren die Prüfung der Plausibilität bzw. machen sie mit angemessenem Aufwand unmöglich.</p>	<p>50 Die Formulare sind vollständig und richtig ausgefüllt vorzulegen. 51 Der Antrag ist von der Genehmigungsbehörde als nicht prüffähig zurückzuweisen.</p>
<p>0101 Dauer der Versicherung für den Planer Pöyry Energy GmbH bis zum 31.12.07 24:00 MEZ</p>	<p>Versicherung für den Planer Electrowatt Engineering GmbH ist am 31.12.07 24:00 MEZ abgelaufen.</p>	<p>55 Der Planer hat eine bestehende Versicherung nachzuweisen.</p>
<p>0155 Grundriss Der Aufstellungsplatz für den Ammoniaktank liegt in einer gefangenen Gebäudeecke Büro/Kesselhaus.</p>	<p>überflüssige Risikoerhöhung für Arbeit / Feuerwehr / Nachbarschaft</p>	<p>56 Die Lage des Ammoniakwassertankes ist nach Maßgabe eines Sachverständigen nach BImSchG § 29a in Verbindung mit der Feuerwehr zu verändern.</p>
<p>0156 Anlieferhalle Die Bodenplatte der Anlieferhalle wird als befahrbare Stahlbeton-Bodenplatte ...</p>	<p>Es findet sich kein Hinweis auf die Ausführung der Fläche zur Beprobung. Sie sollte, damit der Abfall nicht so leicht in die anderen Bereiche verteilt werden kann und mögliche Flüssigkeitsanteile sicher aufzufangen leicht vertieft ausgeführt werden. Entsprechend der Nutzung sind geeignete Oberflächen vorzusehen (z.B. Dichtigkeit, Verschleißschutz).</p>	<p>57 Die vorgelegten Unterlagen zur Beprobung sind zu verwerfen. Der Beprobungsbereich ist zu überplanen und baulich entsprechend auszurüsten.</p>
<p>0156 Brennstoffbunker Das Bauwerk wird als monolithische Massivkonstruktion aus WU-Beton hergestellt. ...</p>	<p>Es findet sich weder ein Hinweis auf die nach Gutachten BBU bestehenden schwierigen Bodenverhältnisse noch in Bezug auf die Aggressivität im Abfall vorhandener Stoffe und deren Lösungen oder gar der bei einem Brand anfallenden Flüssigkeiten.</p>	<p>58 Die vorgelegten Unterlagen zur Ausführung des Bunkers sind zu verwerfen. Der Bunker ist zu überplanen und baulich entsprechend den Vorschlägen des zu beauftragenden Sachverständigen auszurüsten.</p>

Antrag	Kommentar	Einwand
<p>0163 Schlackenlagerhalle: ... Zudem erhalten die Fassaden Süd-Ost und Nord-West jeweils eine Zuluftöffnung mit Wetterschutzgitter der Größe je 10 m² als Nachströmöffnung für Abluft TGA In der Schlackenhalle wird Luft abgesaugt (15.000 m³/h), die abgesaugte Luft wird dem Brennstoffbunker und damit der Verbrennungsluft zugeführt, ...</p>	<p>Die geschlossene Ausführung und der Einbau einer Absaugung sollten bei sachgerechter Ausführung die Anforderungen der TA Luft erlauben. Dem stehen jedoch die gegenüberliegend vorgesehenen Wetterschutzgitter entgegen, die bei einer Windgeschwindigkeit von 1 m/s, das jährliche Mittel beträgt ca. 3 m/s, bereits von 36.000 m³/h durchströmt werden. Auch hier ist, wie bei der Bunkerabsaugung, keine Fachplanung zu erkennen.</p>	<p>59 Für den Antrag ist ein neues, dem Regelwerk entsprechendes Konzept vorzulegen und umzusetzen.</p>
<p>0211 Niederschlagswasser</p>	<p>Es ist vorgesehen, das überschüssige Regenwasser der Dachflächen ebenso wie das auf den Verkehrsflächen anfallende direkt dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen. Aufgrund zu erwartender höherer Belastungen mit Metallen und Organika, zumindest bei Ausfall der Rauchgasreinigung bzw. Brand, sollten diese Wässer zuerst gesammelt, dann geprüft und gegebenenfalls zur Einleitung freigegeben werden.</p>	<p>60 Die beantragte Form der Einleitung ist zu untersagen. 61 Durch einen Sachverständigen ist ein mit den zuständigen Behörden abgestimmtes technisches und organisatorisches Konzept zu entwickeln und zu realisieren. Siehe auch Punkt III. der Stellungnahme der Stadt Paderborn.</p>
<p>0248 Betriebsbeschreibung Tabelle der max. Stoffgehalte</p>	<p>Immer noch sind die beantragten Elementgehalte deutlich höher, als im Leitfaden NRW für Mitverbrennungsanlagen aufgeführt. Im Antrag ist nicht dargelegt, warum solch hohe Elementgehalte beantragt werden. Ebenfalls ist der zulässige Elementgehalt nicht, wie im Leitfaden vorgesehen, an den Heizwert gekoppelt.</p>	<p>62 Die zulässigen Elementgehalte sollten an die im Leitfaden NRW zur Mitverbrennung zusammengestellten Erkenntnisse angeglichen werden. 63 Die zulässigen Elementgehalte sollten für einen Brennstoff mit dem Heizwert von 14 MJ/kg und höher gelten und bei nach unten abweichenden Heizwerten auf diesen Bezugswert umgerechnet werden.</p>
<p>0251 Betriebsbeschreibung erweiterte Kontrollmaßnahmen Zusätzlich werden bei durchschnittlich 5 % der täglich angelieferten Brennstoffmengen folgende Maßnahmen durchgeführt: - Sichtkontrolle - organoleptische Prüfung - Ziehen einer Probe mit Rückstellprobe Die Rückstellproben werden eingelagert und 2 Wochen vor-</p>	<p>Bei der Beschreibung kann es sich nicht um das von der Genehmigungsbehörde bereits im vergangenen Erörterungstermin geforderte detaillierte Konzept handeln. Beispielhaft sei nur auf einen Punkt eingegangen: Die Zahl der Rückstellproben ist ungewöhnlich klein. Um abschreckende Wirkung zu erzielen, sollte grundsätzlich jeder Transport mit einer ausreichend hohen Wahrscheinlichkeit mit einer Gegenzeichnung einer Probe seiner Anlieferung rechnen müssen. Der Aufwand liegt damit im wesentli-</p>	<p>64 Die beschriebene Vorgehensweise reicht als Absicherung nicht aus und ist zurückzuweisen. 65 In den Antrag ist ein detailliertes Konzept zur Überwachung der Anlieferungen, einschließlich einer weitestgehend sicheren Zuordnung von Fehllieferungen zum Anlieferer aufzunehmen.</p>

Antrag	Kommentar	Einwand
<p>gehalten.</p>	<p>chen in der sachgerechten Probenahme und in der Wirkung darin, dass der Fahrer gegenzeichnen oder seine Lieferung wieder mitnehmen muss. Da Erkenntnisse über Fehllieferungen unter Umständen erst nach mehreren Wochen eindeutig werden, sollten Rückstellproben mindestens drei Monate geeignet aufbewahrt werden.</p>	
<p>0251 Betriebsbeschreibung erweiterte Kontrollmaßnahmen Weitere Maßnahmen zur Sicherung der Brennstoffeigenschaften werden eingeleitet, wenn aufgrund der Emissionswerte der Anlage Erkenntnisse gewonnen wurden, die vermuten lassen, dass erhöhte Schadstoffgehalte im Brennstoff enthalten sind. Hierzu gehört zunächst die Überprüfung der relevanten Anlagentechnik, insbesondere der Rauchgasreinigung ...</p>	<p>Da Messungen auf der Rohgasseite fehlen, können gegenüber dem Regelbetrieb erhöhte Reingasgehalte nicht eindeutig auf unzulässigen Brennstoffeinsatz schließen lassen. Hier werden Funktionskontrolle und vorbeugende Instandhaltung der Anlagentechnik in ungeeigneter Weise mit der Kontrolle auf Fehlwürfe vermischt. Im Übrigen zieht sich der Antragsteller vom schwierigeren und ihm ohne zusätzliche Messungen nicht nachweisbaren Teil der Kontrolle des Einsatzes unerlaubt hoher Metallgehalte zurück.</p>	<p>64 Die beschriebene Vorgehensweise reicht als Absicherung nicht aus und ist zurückzuweisen. 65 In den Antrag ist ein detailliertes Konzept zur Überwachung der Anlieferungen, einschließlich einer weitestgehend sicheren Zuordnung von Fehllieferungen zum Anlieferer aufzunehmen.</p>
<p>0252 Betriebsbeschreibung Leistung Gemäß Feuerungsleistungsdiagramm kann sie in einem Feld von ca. 44 MW (72 %) bis ca. 66 MW (110 %) betrieben werden, wobei 100 % die Nennlast im Dauerbetrieb (60 MW) benennt. Der technisch bedingte Regelbereich der Anlage beträgt +/- 10 % der Nennlast.</p>	<p>Der Antragsteller hat seinen Antrag auf den Betriebsumfang abzustellen, der im Betrieb, berechnet als Mittelwert über eine halbe Stunde, nicht überschritten werden darf. Es kann nicht Aufgabe der Genehmigungsbehörde sein, den Antrag auf der Basis von Annahmen und Berechnungen zu genehmigen, die den Antragsteller geradesoeben von Planungsleistungen freistellen, die er bei Beantragung seiner wahren Betriebskapazität zu erbringen hätte. Es stand dem Antragsteller frei, seinen Antrag auf der Basis einer FWL von 66 MW zu stellen.</p>	<p>18 Die eindeutige Festlegung der FWL auf die beantragten 60 MW im Genehmigungsbescheid ist zwingend erforderlich; z.B.: „Die maximale Brennstoffzufuhr in die Dampfkesselanlage wird auf eine FWL von 60 MW, berechnet als Mittelwert über eine halbe Stunde, begrenzt.“ Die geeignete Führung des Nachweises ist ebenfalls festzulegen.</p>
<p>0280 Betriebsbeschreibung Bunkerabsaugung Um die Nachströmung über die Anlieferhalle sicherzustellen sind hier Wetterschutzgitter in der Außenwand der Anlieferhalle vorgesehen. Durch den so erzeugten Unterdruck im Bunkerinneren wird Abluft aus der Anlieferung nachgezogen, wodurch das Austreten von Gerüchen minimiert wird.</p>	<p>Die Absaugung ist über dem Abkippbereich in ca. 33 m Höhe angeordnet. Hiermit ist weder eine gezielte Erfassung noch eine Unterdruckhaltung - bei Normalbetrieb ca. einfacher Luftwechsel, bei Stillstand 0,5-facher Luftwechsel - möglich. Zusätzlich werden gegenüber dem ursprünglichen Antrag noch 15.000 m³/h Abgas aus dem Schlackenlager in den Bunker geblasen. Die Tore der Anlieferungshalle sind im vorliegenden Antrag durch Luftschleier ersetzt worden, die ausreichend Möglichkeiten zur Nachströmung bieten. Trotzdem sind, der Rüge im Erörte-</p>	<p>66 Die Eignung der beantragten Planung für eine gesicherte Erfassung der Abgase aus Schlackenhalle, Anlieferung und Bunker für alle Betriebszustände ist über das Gutachten eines Sachverständigen nach § 29a BImSchG für Lüftungsfragen nachzuweisen. 67 Hilfsweise ist eine entsprechende Ausführungsplanung, Bauüberwachung und Abnahme durch einen Sachverständigen vor Inbe-</p>

Antrag	Kommentar	Einwand
	<p>zungstermin folgend, jetzt überflüssige Nachströmöffnungen geschaffen worden. Ein schlüssiges Lüftungskonzept ist nicht erkennbar.</p>	<p>triebnahme mit Abfall nachzuweisen.</p>
<p>0284 Ammoniakwassertank Der Ammoniakwassertank ist zwischen den Achsen EA-EB und R3-R4 im Bereich der RGR auf 0,0 m außen aufgestellt. ... Zur Windrichtungserkennung (im Fall einer Leckage) ist ein Windrichtungsanzeiger im Entladebereich angeordnet.</p>	<p>Der Ammoniakwassertank steht, ohne jeden technischen Zwang, gefangen in einer nicht winddurchströmten Ecke und auch noch direkt neben dem Heizöltank an der Wand des Bürogebäudes! Da hier stets mit Verwirbelungen zu rechnen ist, ist der Windrichtungsanzeiger wirkungslos und kann sogar zu gefährlichen Fehlhandlungen führen.</p>	<p>68 Der Standort des Ammoniakwassertanks ist in Abstimmung mit der Feuerwehr zu verlegen.</p>
<p>0288 HOK-Silo Die Temperatur im HOK-Silo wird gemessen, bei Überschreitung eines eingestellten Wertes wird ein Alarm ausgegeben. Das Silo kann mit Stickstoff inertisiert werden.</p>	<p>Das reicht nicht! Besser CO-Messung und Wärmebildkamera von außen.</p>	<p>69 Umsetzung der Prüfergebnisse eines Sachverständigen zur Brandentstehung.</p>
<p>0292 Dampferzeuger Der Dampferzeuger wird für eine maximale thermische Dauerleistung (100 % Last) von 60 MW ausgelegt. Da Regelschwankungen bis zu einer Überlast von 110 % (66 MW) auftreten können, wird als Feuerungswärmeleistung die maximal, mögliche Leistung von 66 MW beantragt. Die kontinuierliche thermische Mindestlast beträgt etwa 43 MW.</p>	<p>Abweichend vom sonstigen Antrag, wird hier der Eindruck erweckt, der Antragsrahmen sei eine FWL von 66 MW. Da ist nicht der Fall. Der Antrag bezieht sich durchgängig in der Begutachtung auf eine maximale FWL von 60 MW.</p>	<p>70 Soll tatsächlich eine maximale FWL von 66 MW Antragsgegenstand sein, so ist der vorliegende Antrag zurückzuweisen. 71 Es ist ein neuer Antrag, umgearbeitet auf eine FWL von 66 MW zu stellen.</p>
<p>0305 Rauchgasreinigung</p>	<p>Es ist nicht zu erkennen, wie die Forderung der 17. BImSchV nach - getrennter Lagerung der Kesselasche sowie - nach Sicherstellung der Einhaltung eines Staubwertes von 150 mg/m³ bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung sichergestellt werden.</p>	<p>27 Die Kesselasche ist so weitgehend wie möglich separat zu lagern. 28 Für Zeiten des Ausfalls der Abgasreinigung ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzung für Stäube zu fordern und nachzuweisen. 29 Zur Einhaltung der Anforderungen nach 27 und 28 ist der zusätzliche Einbau eines geeigneten Staubabscheiders zu fordern.</p>
<p>0344 Entsorgung Zur Verhinderung von Brückenbildungen und Anbackungen wird der Austrittskonus der Silos beheizt.</p>	<p>Reicht das bei hygroskopischen, aushärtenden Stäuben? Für den Fall der Ammoniakbeladung Ableitung hinter Siloaufsatzfilter an Verbrennungsluft anschließen oder</p>	<p>72 Umsetzung der Prüfergebnisse eines Sachverständigen zum Lagerkonzept.</p>

Antrag	Kommentar	Einwand
	über Stillstandsabsaugung ständig Richtung Kamin?	
0344 Entsorgung Die Temperatur in den Silos wird zur Erkennung von Hot-Spots gemessen. Die Silos können mit Stickstoff inertisiert werden.	Das reicht nicht! Besser CO-Messung und Wärmebildkamera von außen.	69 Umsetzung der Prüfergebnisse eines Sachverständigen zur Brandentstehung.
0360 Technische Vorkehrungen zum Schutz vor Betriebsstörungen	Eine detaillierte Prüfung der technischen Vorkehrungen zum Schutz vor Betriebsstörungen ist aufgrund der allgemeinen Ausführungen nicht möglich. Jedoch lässt das Beispiel der Positionierung des Ammoniakwassertanks erkennen, dass dem Antrag keine Optimierung des Betriebskonzeptes zugrunde liegt.	73 Die Antragsunterlagen sind durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG zu prüfen und dessen Vorschläge verbindlich umzusetzen.
0365 Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes.	Beschränkung der Zeit zwischen Störungserkennung und Abfallfeuer auf 30 Minuten. Wird an der MVA Hannover-Lahe von der BKB garantiert. Vergleich vor OVG Lüneburg 2006.	74 Die Nutzung der Regelungen der 17. BImSchV zum Weiterbetrieb bei Störungen an der Rauchgasreinigung ist auszuschließen. 75 Die Zeit zwischen Störungserkennung und „Abfallfeuer aus“ ist auf 30 Minuten zu begrenzen.
0383 Liste der laufend aufzeichnenden Messgrößen	Bei der Aufzählung der zu laufend aufzeichnend zu erfassenden Parameter fehlen Ammoniak (NH ₃) und Lachgas (N ₂ O), die bei dem SNCR-Verfahren in erheblichem Umfang freigesetzt werden können. Außerdem wird die Ammoniakmessung zur Minimierung des Ammoniakschlupfes benötigt. Der Betreiber hat selbst hier einen Grenzwert von 25 mg/m ³ als Halbstundenmittelwert vorgeschlagen.	76 Für die beiden Stoffe hat die Festlegung von Grenzwerten und der messtechnischen Überwachung zu erfolgen.
0384 Die Messgeräte sind auf die erforderlichen Messbereiche gemäß 17. BImSchV (einfache Überschreitung der Tages-Mittelwerte) abgestimmt.	In der 17. BImSchV erfolgt keine Festlegung der Messbereiche. Diese sind vom BMU im gemeinsamen Ministerialblatt als Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen veröffentlicht (siehe auch TA Luft 5.3.3.4 Abs. 3). In jedem Fall muss der Messbereich auch die Überwachung der maximal zulässigen Halbstundenmittelwerte sicher ermöglichen; in der Regel ergibt sich für den Messbereichsendwert das 2,5-fache der Emissionsbegrenzung für den Halbstundenmittelwert. Ist der daraus resultierende Messfehler	77 Die messtechnische Überwachung ist dem Regelwerk entsprechend festzuschreiben.

Antrag	Kommentar	Einwand
	zu groß, um die Messung zur Anlagensteuerung bzw. -regelung einzusetzen, so ist für diesen Zweck eine separate Messeinrichtung einzusetzen.	
0389 Geruchsemissionen	Die Unterlagen stellen weder eine gezielte Erfassung, eine gerichtete Strömung noch eine gesicherte Unterdrückhaltung nachvollziehbar dar.	<p>78 Das gesamte Konzept für Umgang, Lagerung, Umschlag und Erfassung ist durch einen von der BR beauftragten Sachverständigen zu überprüfen und im Sinne der Emissionsminderung zu optimieren. Die Ergebnisse sind dem Antragsteller verbindlich vorzugeben.</p> <p>79 Basierend auf dem Ergebnis ist eine neue I-Prognose vorzulegen.</p>
0395 Formular 4 Emissionen Die Eintragungen sind auf der Basis eines Rauchgasvolumenstromes von 128.100 m ³ /h und Ausnutzung der maximal genehmigungsfähigen Tagesmittelwerte erfolgt.	Die Unterlagen sind falsch und zu hoch berechnet. Nach 17. BImSchV ist, soweit der tatsächliche Sauerstoffgehalt des Abgases unter dem Bezugssauerstoffgehalt von 11 Vol% liegt, der tatsächliche Volumenstrom, hier 98.475 m ³ /h, anzusetzen.	<p>80 Die Unterlagen sind neu zu erstellen.</p> <p>81 Basierend auf dem Ergebnis sind Schornsteinhöhenbestimmung und I-Prognose neu vorzulegen.</p>
0464 Brandschutz	Wenn das Bunkerbrand-Szenario der Immissionsprognose Bestand haben soll, muss der Brandschutz sicherstellen, dass zwischen Branderkennung und Ende der Stofffreisetzungen aus Brand und -folgen maximal zwei Stunden liegen. Die Paderborner Feuerwehr schließt das zurzeit aus!	82 Auf Basis eines Brandschutzkonzeptes ist ein Szenario zu entwickeln, das einer neuen Immissionsprognose zugrunde zu legen ist.

II. (Verfahrens-)rechtliche Einwendungen gegen den Antrag in seiner zz. veröffentlichten Fassung

1. Unvollständigkeit der ausliegenden Antragsunterlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV sind neben dem eigentlichen BImSch-Antrag auch die "sonstigen Unterlagen" auszulegen, zu denen insbesondere die "entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben" gehören. Diese sind öffentlich auszulegen, sofern sie Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen über die Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. "Behördliche Unterlagen" sind alle weiteren Genehmigungsunterlagen außer den eigentlichen Antragsunterlagen. Hierzu gehören z.B. die in § 2 a Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV erwähnten Informationen oder schriftliche Stellungnahmen von Sachverständigen, anderen Behörden oder Dritten, die der Genehmigungsbehörde im Zusammenhang mit den Vorgesprächen zugegangen sind (Czajka, in: Feldhaus, BImSchR, 9. BImSchV, § 10 Rdn. 27).

Nach dem bisherigen Verfahrensverlauf, insbesondere in der Folge des abgebrochenen Erörterungstermins, ist anzunehmen, dass der Bezirksregierung eine Reihe weiterer gutachterlicher und fachbehördlicher Stellungnahmen und sonstige Informationen, die für die abschließende Entscheidung relevant sind, vorliegen. Zu denken ist dabei z.B. an die Ergebnisse kontinuierlicher Luftschadstoffuntersuchungen durch das LANUV oder die Umweltverwaltung der Bezirksregierung, welche für die Bewertung der Vorbelastungssituation relevant sind. Auch die weiteren Stellungnahmen des LANUV, die in dem Schreiben der Bezirksregierung Detmold an die KMG (ohne Datum, Aktenzeichen: 56.12B 51.0132/06/0801A1) genannt werden, hätten als "entscheidungserhebliche sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen" ausgelegt werden müssen.

Aus Sicht der Stadt Paderborn sind die ausliegenden Unterlagen unvollständig und müssen ergänzt werden. Aus diesem Grund behält sich die Stadt Paderborn ausdrücklich spätere Rügen vor, die aufgrund des vorgenannten Defizits bei der Auslegung der Unterlagen nicht rechtzeitig vorgebracht werden konnten.

2. Defizite in der Darstellung der Kurzfassung

Die Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV soll es Nachbarn und anderen Interessierten erleichtern, sich ein Bild von der geplanten Anlage und ihren Auswirkungen zu machen. Sie ist ein wichtiges, wenn nicht das wichtigste Mittel zur Effektivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Czajka, a.a.O., 9. BImSchV, § 4, Rdn. 33). Die Kurzbeschreibung muss daher auf der einen Seite das Vorhaben so umfassend wie möglich beschreiben, sie darf andererseits auf Details verzichten, deren Beurteilung Fachkenntnisse voraussetzt oder nur für einen Sachkundigen von Interesse ist, der die Unterlagen auch ohne Hilfe der Kurzbeschreibung versteht. Die Kurzbeschreibung muss auf alle in den §§ 4 a ff. der 9. BImSchV bezeichneten Punkte eingehen.

Aus Sicht der Stadt Paderborn ist die Kurzbeschreibung mangelhaft, da die Verständlichkeit und Richtigkeit der Kurzfassung nicht gegeben sind, z. B.:

- Es wird häufig auf den Antrag verwiesen. Die Kurzfassung ist nicht aus sich heraus verständlich. Gemessen an § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV ist die Kurzfassung völlig unzureichend.
- Selbst in der Kurzfassung (Seite 4) ist wieder von einer "kurzfristigen aufgrund der Regelabweichung der Feuerung auch bis zu 66 MW betragenden FWL" die Rede. Es bedarf hier der eindeutigen Begrenzung einer oberen Feuerungswärmeleistung als Halbstundenmittelwert auf antragsgemäß 60 MW oder einer korrigierten Beantragung auf der Ba-

sis von 66 MW. Die Kurzfassung lässt den Antragsumfang nicht abschließend erkennen. Der Antrag ist in Bezug auf die FWL unklar.

- Die Aussagen zum Wirkungsgrad und zur Einhaltung der diesbezüglichen Anforderungen sind selbst für die Kurzfassung zu kurz und unverständlich; sie sind u. E. sogar falsch und enthalten nicht nachvollziehbare und u. E. falsche Darstellungen zum Wirkungsgrad.
- In Ziffer 7.2 Satz 3 folgen der Kurzfassung (Seite 18) heißt es: "Das Beurteilungsgebiet nach TA Luft hingegen wird definiert mit dem Radius entsprechend dem 50-fachen der Schornsteinmindesthöhe. Demzufolge weist das Beurteilungsgebiet nach TA Luft nur einen Radius von 3,25 km - bezogen auf die Höhe von 65 m - auf." Wider besseren Wissens, der Punkt ist bereits im Erörterungstermin behandelt worden, wird hier erneut die TA Luft falsch zitiert. Richtig heißt es in Ziffer 4.6.2.5 "Beurteilungsgebiet ist die Fläche... mit einem Radius der dem 50fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht...". Die tatsächliche Schornsteinhöhe soll 94 m betragen, daraus ergibt sich ein Radius um den Emissionsschwerpunkt von 4,7 km.
Potentielle Einwander, die außerhalb eines Kreises von $r = 3,25$ km leben, könnten durch die falsche Darstellung in der Kurzfassung von einer Einwendung abgehalten werden, obwohl sie zum Kreis der Berechtigten zählen könnten.
- Die Kurzfassung beinhaltet keinerlei Lagepläne, die dem Anwohner die Möglichkeit geben zu erkennen, ob er zu Einwendungen berechtigt ist. Potentielle Einwander können durch die unzureichende Darstellung in der Kurzfassung von einer Einwendung abgehalten werden, obwohl sie zum Kreis der Berechtigten zählen könnten.

3. Unbestimmtheit des Antrages hinsichtlich der Feuerungswärmeleistung

Im Antrag der KMG (S. 1, Formular 1A) wird die Kapazität/Leistung der Anlage beschrieben mit „60 MW Feuerungswärmeleistung Nennlast, ca. 66 MW Maximallast“. In der Kurzbeschreibung (S. 4) heißt es insoweit: „Die Feuerungswärmeleistung des Heizkraftwerkes beträgt im Nennlastfall 60 MW, sie kann aber kurzfristig aufgrund der Regelabweichung der Feuerung auch bis zu 66 MW betragen, wobei alle eingesetzten Komponenten hierauf abgestimmt sind.“ Dagegen bestehen rechtliche Bedenken im Hinblick auf die Bestimmtheit des Antrags und den Umfang der zugrunde liegenden Untersuchungen, wenn der Antrag nicht so interpretiert werden kann, dass generell 66 MW Feuerungswärmeleistung als Maximallast untersucht und beantragt wurde. Für eine umfassende Untersuchung der Anlagenauswirkungen unter Berücksichtigung der Maximallast spricht zumindest die UVU, in der es in der Zusammenfassung unter Ziffer 0.2 heißt, dass die geplante Feuerungswärmeleistung 60 MW (100 % Last) betrage, jedoch als Feuerungswärmeleistung die maximal mögliche Leistung von 66 MW beantragt würde, da Regelschwankungen bis zu einer Überlast von 110 % (66 MW) auftreten könnten.

Nach wie vor versucht der Antragsteller auf der Basis von Betriebsdaten bei einer Feuerungswärmeleistung von 60 MW auch eine Duldung einer maximalen FWL von 66 MW zu erreichen. Diese dürfte er mit Bedacht jedoch nicht beantragt haben, da sogar nach seiner Berechnung dann die Notwendigkeit einer Messung der Vorbelastung nicht mehr umgangen werden könnte. Die präzise Festlegung der maximalen FWL von 60 MW, berechnet als Mittelwert über eine halbe Stunde, im Genehmigungsbescheid und die detaillierte Vorgabe der Nachweisführung ist daher dringend geboten.

4. Beurteilungsgebiet nach TA Luft

Dem Antrag liegt eine Berechnung der Schornsteinhöhe nach TA Luft zugrunde (vgl. Kapitel 5, S. 10ff des lufthygienischen Gutachtens), welches als erforderliche Schornsteinmindesthöhe 65 m festlegt. Diese Höhe ist offensichtlich auch seitens des LANUV bestätigt worden. Gleichwohl sieht der Antrag eine tatsächliche Schornsteinhöhe von 94 m vor (vgl. Ziffer 4.1

der Kurzfassung). Diese tatsächliche Schornsteinhöhe bildete unter Berücksichtigung der Berechnungsregelung unter Ziffer 4.6.2.5 der TA Luft die Festlegung des Untersuchungsgebietes für die UVU mit einem Radius von 4,7 km. Dem gegenüber wurde im Rahmen des lufthygienischen Gutachtens das Beurteilungsgebiet auf der Grundlage der errechneten Schornsteinhöhe von 65 m bestimmt, nämlich als Kreis mit einem Radius von 3.250 m (vgl. Kapitel 6.3, S. 17 des lufthygienischen Gutachtens). Dem liegt indes eine unrichtige Anwendung der Bestimmung über das Beurteilungsgebiet in der TA Luft zugrunde. Dort heißt es unter Ziffer 4.6.2.5, dass das Beurteilungsgebiet die Fläche ist, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht (...). Das Untersuchungsgebiet richtet sich somit nach der tatsächlichen Schornsteinhöhe, hätte hier also auch im lufthygienischen Gutachten 4,7 km im Radius betragen müssen.

Daraus folgt, dass zumindest das lufthygienische Gutachten fehlerhaft ist, weil es ein zu kleines Beurteilungsgebiet berücksichtigt hat. Zugleich ist auch die Kurzfassung unrichtig, in der es unter Ziffer 7.2 heißt, dass das Beurteilungsgebiet nach TA Luft mit einem Radius entsprechend dem 50-fachen der Schornsteinmindesthöhe definiert werde und 'demzufolge nach TA Luft nur einen Radius von 3,25 km aufweise. Diese Unrichtigkeit könnte potentiell betroffene Grundstückseigentümer veranlassen, keine Einwendungen gegen das Vorhaben geltend zu machen, weil sie sich außerhalb des relevanten Beurteilungsgebietes wähnen.

III. Grundwasser / Sickerwasser Bunker / VAWS / Baugrund

In der Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für das Arbeitsgebiet der Lippe wurde das Plangebiet dem Grundwasserkörper DE_GB_278_28 Paderborner Hochfläche/Nord zugeordnet. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung wurde in der Tabelle 2.2.1-1 der o. g. Bestandsaufnahme als hoch eingestuft.

Der Grundwasserkörper steht in Verbindung zum Tiefenwasser der Senne, einem der bedeutendsten Trinkwasservorkommen in NRW, aus dem die Stadtwerke Bielefeld und Paderborn Trinkwasser entnehmen.

Schadstoffe können im Karst sehr schnell in das Grundwasser gelangen, von dem sie mit hoher Geschwindigkeit weitergeleitet werden. Die vorhandene Grundwasserfließrichtung am Standort ist nach Norden ausgerichtet. Ein Zufluss zu den genutzten Tiefenwasservorkommen ist neben dem Austritt als Überlaufquelle somit nicht auszuschließen.

Der geplante Abfallbunker bedeutet eine unterirdische Lagerung von wassergefährdenden Stoffen. Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Einstufung des Abfallgemisches erfolgte in die Wassergefährdungsklasse 1. Die entsprechenden Anforderungen gemäß § 3 VAWS NRW (vom 20.04.2004) an wassergefährdende Stoffe sind einzuhalten.

Auf der Bunkersohle ist eine Bildung von Sickerwasser zu erwarten (Eigenfeuchte, unvermeidbare Fehlchargen). Der Umgang mit dem Sickerwasser wird nicht beschrieben. Außerdem soll der Bunker laut Antragsteller im Brandfall als Behälter für 1.440 m³ Löschwasserrückhaltung dienen.

Es ist nachzuweisen, dass eine ggf. jahrzehntelange nachteilige Beeinflussung des Karstgrundwasserkörpers durch Undichtigkeiten/Setzungsrisse des Abfallbunkers/der Bunkerwand auszuschließen ist.

Eine Beobachtung potentieller Leckagen im Abstrom des Grundwassers ist in einem Karstgrundwasserleiter anders als in einem Porengrundwasserleiter nicht möglich.

Gemäß Baugrundgutachten Schubert liegt eine sehr schwierige Gründungssituation vor, da eine ehemalige (inzwischen verfüllte Tallage) das Grundstück quert. Es besteht somit eine erhöhte Gefahr von Setzungsrissen aufgrund von sehr unterschiedlichen Gründungsverhältnissen.

Es ist zusätzlich nachzuweisen, dass im tieferen Untergrund bedingt durch die Tallage/ehemaliger Gewässerlauf keine stärkeren Verkarstungserscheinungen mit Risiken für die Statik der Gebäude bestehen.

Aufgrund der ungünstigen hydrogeologischen und baugrundtechnischen Situation wird somit eine Doppelwandigkeit und Lecküberwachung des Bunkers im Sinne des Vorsorgegrundsatzes des WHG zum Schutz des Grundwasserkörpers gefordert.

Nach den Planunterlagen sind keine geeigneten Flächen für die Entfernung und Lagerung des Abfalls bei längerem Anlagenstillstand (z. B. Wartung, Instandsetzung, Brand etc.) vorgesehen. Eine offene Lagerung würde unzulässige Schadstofffrachten in das öffentliche Regenwassernetz eintragen. Die Kapazität des geforderten Regenklärbeckens ist für diesen Fall absolut nicht ausreichend. Die o. g. Vorgaben sind zu beachten.

Es muss von dem Betreiberunternehmen einer Abfallbehandlungsanlage sichergestellt werden, dass keine vermeidbaren Schadstoffimmissionen aus dem Verbrennungsprozess über die Luft in den Wasserkreislauf gelangen.

Dies ist besonders in diesem Fall von Bedeutung, da die Immissionen durch die vorherrschende Windrichtung überwiegend in der Zone des offenen Karstes niedergehen.

Da dieser Bereich geogen bedingt über keine ausreichende Filterwirkung verfügt, können die Schadstoffe ungehindert in den von den Wasserwerken Paderborn für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserkörper eintreten.

Deshalb wird von Seiten der Wasserwirtschaft (Wasserwerke Paderborn) gefordert, dass die Immissionen aus der geplanten Abfallbehandlungsanlage im Bereich Mönkeloh objektiv nachweislich nicht zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Paderborn GmbH führen.

In diesem Sinne werden, um auch mögliche Monitoringaufgaben zu erfüllen (Referenzwerte), Vorbelastungserhebungen der Grundwasser- und Bodenqualität gefordert.

IV. Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist unvollständig. Es fehlen u.a. Angaben zu den geplanten Monitoringmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen auf das in der direkten Umgebung vorhandene Wohnen. Die geplanten Monitoringmaßnahmen sind wichtiger Bestandteil einer UVU, die Ausführungen zu den Auswirkungen auf das benachbarte Wohnen müssen Gegenstand der abschließenden Bewertung der Umweltverträglichkeit sein.

Insgesamt ist festzustellen, dass bedingt durch die vorgetragenen Mängel die UVU korrigiert und überarbeitet werden muss. Zudem ist eine abschließende Bewertung der Umweltverträglichkeit ohne aussagekräftiges humantoxikologisches Gutachten auf Basis geeigneter Vorbelastungsuntersuchungen nicht möglich (siehe Punkt VI.).

V. Sensible Standorte

Wie bereits in den vorangegangenen Schreiben benannt, sind nach wie vor die aufgeführten **sensiblen Standorte** unvollständig. Insbesondere fehlen die im unbesiedelten Freiraum der

Paderborner Hochfläche gelegenen Bereiche (vornehmlich Nutzungen im Freizeitsektor), die neben ihrer hohen naturräumlichen Bedeutung von der Bevölkerung für viele Freizeitaktivitäten genutzt werden, sowie die Bewertung ggf. vorhandener Auswirkungen. Beispielhaft aufzuführen sind hier die Golfakademie, der Sportbereich der Universität und der Freizeitbereich Haxtergrund/Ellerbachtal sowie die Naturschutzgebiete Krumme Grund/Pamelsche Grund.

Es wird ausdrücklich nochmals insbesondere bzgl. der sensiblen Standorte die Erstellung eines aussagekräftigen humantoxikologischen Gutachtens gefordert.

Außerdem wird auf die „EU-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“, IVU, in Verbindung mit den sog. BREF-Dokumenten hingewiesen. Aus den Antragsunterlagen wird nicht ersichtlich, ob oder in welcher Art und Weise auf diese Vorgaben bzgl. der Festlegung des Standes der Technik eingegangen wird. Erläuterungen und Ergänzungen hierzu werden gefordert.

VI. Umweltmedizinisch-humantoxikologisches Gutachten

Das Gutachten ist aufgrund seiner nur allgemeinen und nicht auf den vorliegenden Einzelfall bezogenen Aussagen zur Vorbelastungssituation nicht aussagekräftig. Es liegen keine verlässlichen Daten zur Vorbelastungssituation vor, aus denen die für eine humantoxikologische Bewertung entscheidende Gesamtbelastung für das Untersuchungsgebiet ermittelt werden könnte. Die in der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Zementwerk der Heidelberg Zement AG durchgeführten Vorbelastungsuntersuchungen sind etwa 10 Jahre alt und nicht mehr repräsentativ.

Nach wie vor wird die Erstellung einer Vorbelastungsuntersuchung und eines darauf aufbauenden aussagekräftigen humantoxikologischen Gutachtens als zwingend erforderlich angesehen.

In einem Schreiben des LANUV an die Bezirksregierung vom 13.09.2007 fordert diese ebenso verlässliche Daten zur Vorbelastungssituation. Erst nach Vorlage konkreter Immissionsdaten würde das LANUV eine Bewertung vornehmen.

Darüber hinaus macht sich die Stadt Paderborn die Stellungnahme des Kreises Paderborn (Beschlussvorlage Drucksachenummer 14.618/8) zu eigen.

Auf die Stellungnahme des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein vom 27.11.2007 wird an dieser Stelle hingewiesen.

VII. Natur und Landschaft

Bezüglich der Gesichtspunkte Natur und Landschaft sind folgende Punkte vorzutragen:

1. Die Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild – insbesondere die Schornsteinhöhe mit Abdampffahne – ist im bestehenden Antrag nicht oder nur unbefriedigend dargestellt. Hier ist zu fordern, dass die Auswirkungen sowohl in der UVU als auch im Rahmen der Gesamtbetrachtung umfassend und sachgerecht dargestellt werden.
2. Die Auswirkungen der vom Betrieb der Anlage ausgehenden Immissionen auf die im Wirkungsbereich der Anlage befindlichen Naturschutzgebiete und das FFH-Gebiet ‚Ziegenberg‘ sind weiterhin nicht ausreichend dargestellt. Es ist deshalb zu fordern, dass das Beeinträchtigungspotential von Schwermetallen und Stickstoffverbindungen auf die eutrophierungsempfindlichen Pflanzengesellschaften der Schutzgebiete dargestellt und in die Be-

urteilung einbezogen werden. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Ammoniakimmissionen zu richten.

3. Die im Rahmen der UVU dargestellte Vorprüfungsebene bezüglich potentieller Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Ziegenberg“ ist in ihrer Prüftiefe ungenügend. Es wird eine intensivere Vorprüfung der Beeinträchtigungsbelaenge für das FFH-Gebiet gefordert, wobei insbesondere auch auf die besonders zu schützenden Arten (§ 42 BNatSchG) eingegangen werden muss. Ergänzend wird gefordert, dass auch für das NSG „Steinbruch Ilse“ die Auswirkungen der Immissionen der Abfallbehandlungsanlage auf besonders zu schützende Arten (§ 42 BNatSchG) zu untersuchen sind. Die bisherige Prüfungsqualität ist nicht ausreichend.

Darüber hinaus macht sich die Stadt Paderborn die Stellungnahme des Kreises Paderborn (Beschlussvorlage Drucksachenummer 14.618/8) zu eigen.

VIII. Klima

In der lufthygienischen Untersuchung wird unter Punkt 6.4 bzgl. der meteorologischen Verhältnisse darauf verwiesen, dass eine Repräsentanz der zur Verfügung stehenden Daten für den Standort gegeben sein muss. Für den geplanten Anlagenstandort liegen keine unmittelbaren Messdaten vor, so dass von Seiten des Antragstellers der Deutsche Wetterdienst (DWD) mit der Auswahl und Übertragbarkeitsprüfung einer anderen Windmessstation beauftragt wurde.

Der vom Deutschen Wetterdienst angegebene Referenzstandort des Deutschen Wetterdienstes in Bad Lippspringe erlaubt aus Sicht der Stadt Paderborn keine vollständige Übertragbarkeit auf den Standort der geplanten Abfallbehandlungsanlage im Bereich Mönkeloh.

Für die unmittelbare Paderborner Hochfläche mit dem beantragten Standort für die Abfallbehandlungsanlage Mönkeloh gilt meteorologisch festzuhalten, dass ein regionales Windsystem vorherrscht. Ebenso lässt im Vergleich zum Referenzstandort der geplante Standort der Abfallbehandlungsanlage eine deutliche Zunahme der Windgeschwindigkeiten und -stärken erwarten.

Die Stadt Paderborn fordert daher ein eigenständiges, standortbezogenes meteorologisches Gutachten als Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Darüber hinaus macht sich die Stadt Paderborn die Stellungnahme des Kreises Paderborn (Beschlussvorlage Drucksachenummer 14.618/8) zu eigen.

Bezüglich der klimaschädlichen Abgase (CO₂) ist festzustellen, dass das beantragte Kraftwerk mit einem Wirkungsgrad von 25 % brutto nicht die Anforderungen an ein modernes energieeffizientes Kraftwerk erfüllt. Unter diesem Gesichtspunkt treffen die Aussagen speziell im Rahmen der UVU zu dieser Thematik nicht zu und sind neu in die Abwägung einzustellen.

Die Energieeffizienz der Anlage wurde nicht nachgewiesen. Die im Antrag verwendeten Kennzahlen auf Grundlage der EU-AbfRRL dienen lediglich der Definition, ob eine Müllverbrennungsanlage zur Verwertung von Abfällen oder eine Anlage zur Beseitigung und Behandlung vorliegt (R1 Satz). Eine objektive Aussage zur Beurteilung der Energieeffizienz der Anlage liegt damit nicht vor.

IX. Weitere Bedenken

1. Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung bzw. einer Freistellungsverpflichtung nach dem Umwelthaftungsgesetz wird gefordert.
Die beigefügte Betriebs- und Produkthaftpflicht läuft Ende dieses Jahres ab.
2. Mit Schreiben v. 09.11.2007 an die Bezirksregierung Detmold bzw. mit Schreiben v. 20.04.2007 an die Stadt Paderborn hat die KMG selbst die Möglichkeit benannt, eine „Selbstverpflichtung zur Reduzierung der Emissionsfrachten“ einzugehen. In dem vorliegenden Antrag ist diese Option nicht umgesetzt worden. Damit verstößt die KMG gegen das Gebot der Minimierung schädlicher Umwelteinwirkungen.
Da nach BImSchG dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden soll, ist auch die Vorsorge Gesetzeszweck. Unabhängig von einer Gefahr für die Umwelt soll deren Belastung möglichst niedrig gehalten werden.

Fazit

Im Ergebnis ist der vorliegende Antrag zurückzuweisen. Das Verfahren ist einzustellen.

Die Stadt Paderborn behält sich vor, im Rahmen des weiteren Verfahrens und des Erörterungstermins weitere Punkte vorzutragen.

Der Bürgermeister

Heinz Paus